

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

516 (2.4.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Engelhardt, Präsident.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roßler.

„ Niederland „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 2^{ten} April 1831.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte Folgendes einreichen:

Hessen: willigt, aus den in dem Berichte der prov. Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission vom 14. December v. J. angeführten Gründen, in die dort beantragte Herabsetzung der fraglichen Mineral-Erzeugnisse des Bergwerks zu Lobesau im Elsaß, nämlich des Mineral-Theer (Bitumen) und des Mineral-Kitts (Mastic mineral bituminous) aus der ganzen in die Tilafes der Quart-Gebühr.

Hessen: stimmt, bei den in dem Berichte der prov. Verwaltungs-Commission vom 9. December v. J. auseinandergesetzten Verhältnissen, nunmehr für die Herabsetzung des Schwerspates im verpatentirten Zustande nach dem Antrage aus der ganzen in die Tilafes der Quart-Gebühr.

Beschluß.

Die Herren Bevollmächtigten werden ersucht, die Entschliessungen ihrer Regierungen über diesen Punkt beschleunigen zu wollen, und zu gleicher Zeit die allgemeinen Instructionen nachzusuchen, welche ihnen noch unerschaffen sein dürften, um sich bis zur Ratifications-Auswechslung, wenn es sein kann, zu verständigen, nicht allein über die anderweitige Ermäßigungen, worüber die Central-Commission ihre Beschlusnahme ausgesetzt hat, bis nach der Unterzeichnung des Reglements, sondern auch über alle diejenigen Punkte, welche den künftigen Dispositionen reservirt worden waren, und besonders über jenen, die definitive Bestimmung des Neuburger Erhebungs-Amtes betreffend.

Hessen: Der Bevollmächtigte wird die Befehle seiner Regierung über diejenigen Punkte einholen, wo es ihm übrig bleibt, deren zu verlangen.

Niederland: Indem sich der N. Niederländische Bevollmächtigte nach dieser Conclusion conformirt, ergreift er die Gelegenheit, den Wunsch seiner Regierung zu erkennen zu geben, die Tuff-Steine, in Ansehung der vorbehaltenen Ermäßigungen, begünstigt zu sehen.

§II.

Der zeitliche Herr Präsident wurde ersucht, im Namen der Central-Commission, F. Exallory dem Herrn Minister Baron von Eberstein, als bei ihm von der freien Stadt Frankfurt accreditirten, den Abschluß und die Unterzeichnung des Rheinschiffahrts-Reglements durch die

die

die Herren Bevollmächtigten der 7 Ufer-Staaten, zu notifizieren.

Hierauf wurde das Protokoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Rühlker.

„ von Nau.

„ Engelhardt, Präsident.

„ Verdier.

„ von Roßler.

„ J. Bourcard.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

Engelhardt

J. D. Hermann